

Polzeiverordnung

zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigentums in der Feldgemarkung

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

A. öffentliche Feldwege, Wasserabläufe und Regenrückhaltebecken

§ 1

Benützung der öffentlichen Feldwege

- (1) Die öffentlichen Feldwege dienen als Zufahrt zu den Grundstücken der Feldgemarkung und grundsätzlich nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Wanderschafherden dürfen öffentliche Feldwege benützen, haben jedoch dafür zu sorgen, dass keine Verunreinigungen entstehen bzw. haben diese sofort zu entfernen.

§ 2

Zugänge zu Grundstücken

- (1) Zugänge zu Grundstücken dürfen die öffentlichen Feldwege nicht beeinträchtigen; Staffeln, Tritte, Geländer usw. sind daher innerhalb der Grundstücke anzubringen.
- (2) Die bleibende Überdeckung von Wassergräben zur Herstellung von Zugängen oder Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Polizeibehörde.

§ 3

Höher- und Tieferlegung von Grundstücken

Grundstücke, die an öffentliche Feldwege oder Wassergräben angrenzen, dürfen nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde höher oder tiefer gelegt werden.

§ 4

Stützmauern und Böschungen

Stützmauern und Böschungen an öffentlichen Feldwegen und an Wassergräben sind von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in sicherem Zustand zu erhalten und soweit nötig von Sträuchern zu befreien.

§ 5

Steinbrüche, Mergelgruben und dergl.,

- (1) Steinbrüche, Mergel-, Kies-, Lehm- und Sandgruben dürfen nicht in einer Entfernung von weniger als 2 m von der Grenze öffentlicher Feldwege oder Wassergräben angelegt werden.
- (2) Steinbrüche sind durch feste Schranken, die mindestens 1 m zurückstehen, zu sichern

§ 6

Einfriedigungen an Feldwegen

- (1) Einfriedigungen an öffentlichen Feldwegen bis zu einer Breite von 4,40 m müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m von der Wegemitte haben. Bei breiteren Feldwegen muss der Abstand mindestens 30 cm von der Wegegrenze betragen. Über 1,50 m hohe Einfriedigungen erfordern einen um die Mehrhöhe größeren Abstand.
- (2) Türen und Tore von Einfriedigungen an öffentlichen Feldwegen sind so anzubringen, dass sie nicht nach außen in den Verkehrsraum aufgehen.
- (3) Schadhafte Einfriedigungen, durch welche der Verkehr auf öffentlichen Feldwegen gefährdet oder behindert wird, hat der Grundstücksbesitzer unverzüglich instand zu setzen.

§ 7

Stacheldraht

- (1) Einfriedigungen aus Stacheldraht müssen in mindestens 1 m Entfernung von der Grenze öffentlicher Feldwege angebracht werden, soweit nicht nach § 6 Abs. 1 ein größerer Abstand einzuhalten ist.
- (2) Über anderen Einfriedigungen, die an öffentlichen Feldwegen angrenzen, darf Stacheldraht nur verwendet werden, wenn die Einfriedigung mindestens 1,50 m hoch und der Stacheldraht in einem waagrechten Abstand von mindestens 15 cm hinter der Einfriedigung angebracht wird. Bei Einfriedigungen mit mehr als 2 m Höhe bedarf es des waagrechten Abstandes nicht.
- (3) Die Höhe der Einfriedigung ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu bemessen.
- (4) Innerhalb von Hecken darf Stacheldraht verwendet werden, wenn er von sämtlichen Außenflächen mindestens 20 cm entfernt ist.

§ 8

Hecken und Sträucher

Hecken, Sträucher aller Art und Weinstöcke sind mindestens 50 cm von der Grenze öffentlicher Feldwege entfernt anzupflanzen. Sie dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und nicht in den Feldweg hineinragen.

§ 9

Bäume an öffentlichen Feldwegen

- (1) Beim Setzen von Bäumen an öffentlichen Feldwegen sind folgende Abstände von der Wegegrenze einzuhalten:
 - a) bei Obstniederstämmen, wenn Hoch- und Halbhochstammbildung ausgeschlossen ist
2,50 m
 - b) bei allen übrigen Baumarten
4,00 m
- (2) An Hohlwegen (Hohlen) ist der Abstand vom oberen Rand der Böschung zu messen. Außerdem ist bei Halbhoch- und Hochstämmen entlang der Wege ein Zwischenraum von mindestens 10 m einzuhalten.

§ 10

Schutz gegen Beschädigung und Verunreinigung

- (1) Jede Beschädigung öffentlicher Feldwege ist untersagt.
- (2) Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat dürfen nicht auf öffentliche Feldwege, in öffentliche Wassergräben, Wasserstaffeln oder in Regenrückhaltebecken geworfen werden. Bei der Feldbestellung und bei sonstigen Verrichtungen entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Fahrzeugführer haben ihre Fahrzeuge, die von Grundstücken auf die Feldwege oder von unbefestigten auf befestigte Wege ausfahren, vor der Ausfahrt von anhaftendem Schmutz zu reinigen.

§ 11

Beseitigung angeflößter Erde

Erde und sonstige Stoffe, die aus angrenzenden Grundstücken auf öffentliche Feldwege geflößt werden, sind unverzüglich von demjenigen zu entfernen, vor dessen Besitz sich die Ablagerung gebildet hat.

§ 12

Ableitung von Flüssigkeiten

- (1) Es ist untersagt, häusliche und gewerbliche Abwässer sowie übelriechende, ekelhafte oder schädliche Flüssigkeiten den öffentlichen Feldwegen, Wassergräben, Wasserstaffeln und Regenrückhaltebecken zu zuleiten. Andere Flüssigkeiten dürfen zugeleitet werden, wenn für deren unschädlichen Ablauf gesorgt ist.
- (2) Der Ablauf von Wasser aus öffentlichen Feldwegen darf nicht behindert werden. Die vorhandenen Wasserabläufe müssen stets offen gehalten werden; sie sind, wenn erforderlich, von denjenigen, deren Grundstücke unmittelbar angrenzen, zu reinigen, auch wenn die Gräben zugleich Bestandteile öffentlicher Feldwege bilden.

§ 13

Aufgrabungen

Öffentliche Feldwege dürfen nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde aufgegraben werden.

§ 14

Fällen von Bäumen, Aufstellen oder Niederlegen von Masten

- (1) Beim Fällen von Bäumen auf oder in der Nähe von öffentlichen Feldwegen ist die Umgebung in solcher Ausdehnung zu sichern, dass die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Dasselbe gilt für das Aufstellen oder Niederlegen von Masten.
- (2) Wenn anzunehmen ist, dass Verkehrsbehinderungen entstehen können, ist die Polizeibehörde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten.

§ 15

Lagerung von Dung und anderen Materialien auf öffentlichen Feldwegen

- (1) Dung und andere für die Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlichen Materialien dürfen auf öffentlichen Feldwegen nur dann vorübergehend gelagert werden, wenn anderweitig keine Möglichkeit besteht und die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Übersteigt die Dauer der Lagerung eine Woche, ist die Erlaubnis der Polizeibehörde einzuholen.

§ 16

Feldaborte, Latrinen- und Abfallgruben, Wasserfässer

- (1) Feldaborte dürfen nur in einem Abstand von 6 m von der Grenze öffentlicher Feldwege angelegt werden.
- (2) Gruben zur Ansammlung von Latrine und anderen Abfallstoffen und Wasserfässer dürfen nur in einem Abstand von mindestens 2 m von der Grenze öffentlicher Feldwege angelegt oder eingegraben werden.
- (3) Die Gruben und Fässer sind so abzudecken, dass lästige Ausdünstungen vermieden und Unglücksfälle verhütet werden.

§ 17

Lagerung von Kompost und dgl. auf Grundstücken

- (1) Kompost, Dung und dgl. darf nur in einem Abstand von mindestens 1 m von der Grenze öffentlicher Feldwege gelagert werden.
- (2) Bei Belästigung durch üble Gerüche oder durch Ungeziefer muss die Lagerung mit Erde abgedeckt oder ganz entfernt werden.

§ 18

Bienenstände

Bienenstände dürfen nur in einem Abstand von mindestens 6 m von der Grenze öffentlicher Feldwege aufgestellt werden.

B. Erhaltung des Eigentums in der Feldgemarkung

§ 19

Erhaltung der Grenzzeichen

Grenzsteine und sonstige Vermessungszeichen sind so zu erhalten, dass sie stets sichtbar sind. Ist ihr Sitz zweifelhaft geworden, so hat derjenige, der den Zustand verursacht hat, alsbald dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten. Hierzu sind auch die Grenznachbarn verpflichtet. Das eigenmächtige Setzen von Grenzsteinen ist verboten.

§ 20

Fahren über fremde Grundstücke

Ohne vorherige Erlaubnis des Besitzers ist das Fahren über fremde Grundstücke nur auf Grund von Überfahrtsrechten gestattet. Dabei sind die zu befahrenden Grundstücke zu schonen. Dung, Latrine usw. darf, von Notfällen abgesehen, nur angeführt werden, wenn der Boden trocken oder gefroren ist.

§ 21

Reiten über fremde Grundstücke

Das Reiten über fremde Grundstücke ist verboten.

§ 22

Unbefugter Aufenthalt in fremden Eigentum, Aufenthalt zur Nachtzeit

Der unbefugte Aufenthalt in fremden Grundstücken, sowie das unbefugte Betreten fremder Garten- und Weinberghäuschen, Feldscheunen, Schuppen und dgl. sind verboten.

§ 23

Schutz gegen schaden stiftende Tiere

- (1) Gänse, Enten, Hühner und sonstiges Geflügel sind so zu verwahren, dass sie nicht auf fremde Grundstücke gelangen können.
- (2) Zum Laufen- und Weidenlassen von Vieh aller Art auf fremden Grundstücken ist die Erlaubnis des Besitzers erforderlich.

§ 24

Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge

- (1) Obstbäume, Sträucher, Reben und sonstige Pflanzen sind von tierischen und pflanzlichen Schädlingen nach Möglichkeit freizuhalten. Wo Schädlinge festgestellt werden, sind sie von den Besitzern der Grundstücke unverzüglich zu bekämpfen.
- (2) Das auf den Grundstücken wachsende Unkraut ist von den Besitzern nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung so rechtzeitig zu entfernen, dass Nachbargrundstücke durch die Verbreitung des Unkrauts nicht geschädigt werden können.

C. Sonstige Ordnungsbestimmungen

§ 25

Verbrennen von Pflanzenabfällen, Feuer zur Nachtzeit

Auf Grundstücken dürfen Pflanzen und sonstige Abfälle nur bei Tag und unter ausreichender Aufsicht verbrannt werden. Das Material muss so trocken sein, dass übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird. Die Unterhaltung eines Feuers zur Nachtzeit ist verboten.

§ 26

Schießen außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks

Das Schießen auf oder in gefährlicher Nähe von öffentlichen Wegen außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet.

§ 27

Wohnen außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks

Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks ist es verboten

- a) in Gebäuden zu wohnen, die nicht zum Bewohnen genehmigt sind,
- b) solche Gebäude zu Wohnzwecken zu vermieten.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung dient zur Erhaltung der Ordnung und zum Schütze des Eigentums in der Feldgemarkung. Zur Feldgemarkung gehören die für Zwecke der Landwirtschaft sowie des Weinbaus genutzten Grundstücke auf Gemarkung Langenbrettach.

§ 29

Ausnahmen, Behandlung bestehender Anlagen

- (1) In besonderen Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.
- (2) Einrichtungen und Anlagen von dauerhafter Beschaffenheit, die den seitherigen ortspolizeilichen Vorschriften entsprochen haben, aber mit den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in Widerspruch stehen, können unbeschadet dieses Widerspruchs bis zur nächsten umfassenden Instandsetzung, Ergänzung oder Änderung belassen werden.

§ 30

Strafbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden die in den eingangs erwähnten Strafgesetzen angedrohten Geld- oder Haftstrafen verhängt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langenbrettach, den 23.8.1976
Bürgermeister
(Schaaf)